



STADT WOLFACH Ortenaukreis

Begründung zur Ergänzungssatzung "Schirrleberg"

I. Allgemeines

I.1 Notwendigkeit der Ergänzungssatzung

Die Stadt Wolfach beabsichtigt, im Bereich "Schirrleberg" eine Ergänzungssatzung zu erlassen. Diese Ergänzungssatzung betrifft Teilflächen der Flurstücke Nr. 641, 642 und 643/1. Des weiteren liegen die Flurstücke Nr. 621 und 357/1 (teilweise), die als Verkehrsflächen genutzt werden, im Geltungsbereich der Satzung. Durch diese Satzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, angrenzend an die bereits bestehende Bebauung auf den Flurstücken 642 und 643/1 (Gebäude Schiltacher Straße Nr. 14a und 15) Baumöglichkeiten für zwei Wohngebäude auszuweisen.

Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 644 hat schriftlich auf eine Ausweisung auf Bebaubarkeit seines Grundstücks verzichtet.

Die Erstellung eines Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Erschließung ist gesichert und erfolgt übergeordnet durch die Schiltacher Straße. Die Zufahrt zu den bestehenden und geplanten Gebäuden führt über das Flurstück Nr. 621, das sich zwischenzeitlich im Eigentum der Stadt Wolfach befindet.

I.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Die Ergänzungssatzung entwickelt sich daher nicht aus dem Flächennutzungsplan.

I.3 Lage des Planungsgebiets

Das Plangebiet schließt an die östliche Kante des im Zusammenhang bebauten Bereichs Wolfachs an. Der Bereich liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schiltacher Straße und zur B 294, die südwestlich bzw. südlich der geplanten Bebauung verlaufen. Weiter südlich fließt die Kinzig.

Die Gesamtgröße der Fläche beträgt ca. 9.250 m².

II. Planung

II.1 Städtebauliche Festsetzungen

Für die Neubebauung auf den Flurstücken Nr. 642 und 643/1 (Teilflächen) werden folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

- ◆ Der Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.
- ◆ Die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal 2 Vollgeschosse festgesetzt. Dabei muss das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen. Der Kniestock darf dabei maximal 1,30 m aufweisen, gemessen von OK Dachgeschoss Rohfußboden bis zum obersten Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut
- ◆ Es sind entsprechend der bestehenden Bebauung lediglich Einzelhäuser zulässig.
- ◆ Durch die Ausweisung von Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche definiert.
- ◆ Die Hauptgebäude- bzw. Firstrichtungen werden im Planteil festgesetzt.
- ◆ Bei einer Neubebauung muss im Rahmen der Naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung jeweils eine Regenwasserzisterne errichtet werden.
- ◆ Im Süden des Geltungsbereichs wird ein Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Wolfach eingetragen.
- ◆ Maßnahmen zum passiven Lärmschutz
- ◆ Maßnahmen zum Hochwasserschutz / Ausgleich von Retentionsverlust
- ◆ Bepflanzungs-/ Begrünungsmaßnahmen.

Nachrichtlich übernommen wurden die geplanten Grundstücksgrenzen für die Neubebauung auf den Flurstücken Nr. 642 und 643/1 (Teilflächen), wie sie von den Eigentümern beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Vermessung und Geoinformation, Außenstelle Wolfach, beantragt wurden.

Außerdem werden folgende örtlichen Bauvorschriften erlassen:

- Die Gebäude sind mit einem Satteldach oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung zwischen 35 und 45° auszubilden.
- Die Gestaltung der befestigten Flächen muss mit wasserdurchlässigen Belägen erfolgen, um die Versiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.

II.2 Erschließung

Die geplanten Bauvorhaben liegen auf bereits erschlossenen und partiell bebauten Grundstücken. Zusätzliche Erschließungsaufwendungen sind daher nicht notwendig. Die Erschließung der geplanten Bauvorhaben erfolgt über die Schiltacher Strasse und über die daran anschließende, künftig öffentliche Verkehrsfläche.

Die Ergänzungssatzung enthält im südlichen Teil ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 4 m zugunsten der Stadt Wolfach zur Sicherung der zukünftigen Leitungstrassen für das geplante Gewerbegebiet „Lindenbauer“, sowie zum Bau eines Geh- und Radwegs.

II.3 Grünordnerischer Beitrag

Als grünplanerische Festsetzung wurde in die Ergänzungssatzung aufgenommen, dass je angefangene 500 qm Grundstücksfläche, die neu bebaut wird, mindestens 1 standortgerechter, heimischer Laub- oder Obstbaum gepflanzt werden muss.

Die Begrünungsmaßnahmen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen.

Auf den im Lageplan ausgewiesenen privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Des Weiteren müssen Flachdachgaragen und Garagen mit flach geneigten Dächern, die neu errichtet werden, begrünt werden, sofern sie nicht als Terrasse genutzt werden. Oberirdische Stellplätze, Zugänge und grundstücksinterne Wegflächen müssen künftig bei einer Neubebauung mit wasserdurchlässigem Belag angelegt werden.

Durch die Bauvorhaben wird eine deutliche Reduktion von Hochstammobstbäumen in diesem Bereich bewirkt. Die in der Satzung festgesetzte Pflanzung von Bäumen in Abhängigkeit der Grundstücksfläche ist für den Ausgleich nicht ausreichend. Deshalb soll in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs in Form der Neuanlage einer Streuobstwiese erfolgen. Auf dem Flurstück Nr. 645

müssen 20 Bäume in einem Pflanzverband von 10*10 m gepflanzt werden. Dies entspricht einem Flächenbedarf von 0,2 ha. Die Sicherung erfolgt über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, um die Durchführung der Bepflanzung zu gewährleisten. Diese ist Bestandteil der Ergänzungssatzung (Anlage 5).

Zudem wird die Maßnahme ins Ökokonto aufgenommen und dort flächenmäßig dokumentiert.

II.4 Ver- und Entsorgung

II.4.1 Wasserversorgung

Bei der bestehenden Wasserleitung, die unmittelbar südlich der Bestandsgebäude Schiltacher Straße 14a, 15 und 16 verläuft, handelt es sich um eine alte Wasserleitung PE DN 40.

Für einen Anschluss der geplanten Baugrundstücke muss eine Genehmigung der jeweiligen Eigentümer eingeholt werden. Um eine Erweiterung des Baugebiets Richtung Lindenbauer zu gewährleisten, ist eine Überplanung des Trinkwasserrohrnetzes erforderlich. Sollte später eine neue Trinkwasserleitung mit einer größeren Dimensionierung verlegt werden, müssten sämtliche Häuser am Schirleberg an diese angeschlossen werden, da an der alten Privatleitung schon mehrere Rohrbrüche beseitigt worden sind.

II.4.2 Schmutzwasser

Die Entwässerung der geplanten Bauvorhaben kann über die private Abwasserleitung im nördlichen Bereich der Ergänzungssatzung, unterhalb der bestehenden Gebäude, erfolgen. Hierfür sind von den Bauherren ggf. noch entsprechende Druckerhöhungsanlagen zu installieren.

II.4.3 Regenwasser

Eine Versickerung in Versickerungsmulden wird im Hinblick auf die Hanglage als ungünstig erachtet. Die Versickerungen würden zu einer gesteigerten Durchnässung des Untergrunds führen und damit die Gefahr von Hangrutschungen erhöhen.

Es soll daher die Möglichkeit der Verminderung der Abflussspitze mittels teilweiser Regenwassernutzung bzw. -rückhaltung durch Regenwasserspeicher auf den Privatgrundstücken in Anwendung gebracht werden. Dies wird in der Satzung festgesetzt. Auf jedem Privatgrundstück muss eine Regenwasserzisterne errichtet werden. So kann das anfallende Oberflächenwasser gespeichert, genutzt und gedrosselt werden. Die Dimensionierung des jeweiligen Regenwasserspeichers richtet sich nach den

Regelwerken des ATV. Der zulässige Drosselüberlauf kann im Westen dem Langenbach zugeführt werden.

II.4.4 Müllentsorgung

Die anfallenden Abfälle der bestehenden Bebauung werden an einem Sammelplatz bei der Brücke zur Abholung bereit gestellt. Die künftigen Bewohner der Neubebauung sollten darüber informiert werden, dass die Bereitstellung ihrer Müllsammelgefäße (Behälter und/oder Säcke) ebenfalls am Sammelplatz erfolgen muss.

II.4.5 Telekommunikation

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG, T-COM Ressort Produktion Technische Infrastruktur Offenburg (PTI 31), Postfach 1140, 77601 Offenburg, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

II.4.6 Elektrizität

Die Versorgung der geplanten Wohnhäuser erfolgt aus dem bestehenden Kabelnetz. Im Plangebiet befinden sich 20-kV- und 0,4-kV-Kabelleitungen. Die Bauwilligen sollten sich frühzeitig vor dem Beginn von Baumaßnahmen mit dem E-Werk Mittelbaden in Verbindung setzen und aktuelle Kabelpläne anfordern.

II.4.7 Gasversorgung

Aufgrund der Unwirtschaftlichkeit erfolgt keine Versorgung mit Gas.

II.4.8 Breitbandkabel

Seitens der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co KG (ehemals DiTRA) liegen innerhalb des Plangebiets Leitungen im Grundstück bzw. Abzweiger im Gehweg. Diese Leitungen und Abzweiger müssen unter Umständen umgelegt werden. Dies geschieht im Privatgrundstück auf Kosten des Verursachers.

II.5 Lärmschutz

Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft der geplanten Bebauung zur B 294, sowie zur Schiltacher Straße, ist die Fläche durch Lärmeinwirkung erheblich belastet. Aus diesem Grund wurde bereits im Vorfeld der Aufstellung der Ergänzungssatzung eine Gutachtliche Stellungnahme zur Lärmeinwirkung auf das geplante Baugebiet erstellt: „Gutachtliche Stellungnahme vom 23.05.2001, Ergänzungssatzung Schirrlenberg in Wolfach, Straßenverkehrslärm-Immissionsschutz“, erstellt durch das Ingenieurbüro für Schall- und Wärmeschutz isw in Reute. Diese Stellungnahme wurde ergänzt durch die „Schalltechnischen Beratungen (Verkehrslärm-Immissionsschutz)“ vom 05.12.2001 und 10.07.2002. Mit Datum 28.11.2003 wurden die Ergebnisse in einer Gutachtlichen Stellungnahme zusammengefasst, die Bestandteil dieser Ergänzungssatzung ist (Anlage 4).

Im Ergebnis der Untersuchungen zu den Lärmeinwirkungen auf das Baugebiet wird festgestellt, dass die im Rahmen der Bauleitplanung für eine Beurteilung der Lärmeinwirkung maßgebenden Orientierungswerte überschritten werden. „Aktive“ Schallschutzmaßnahmen sind aus Kostengründen nicht realisierbar. **Daher sind im Rahmen der Ergänzungssatzung „passive“ Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, um sicherzustellen, dass durch den Einsatz von Gebäudeaußenbauteilen mit einer hinreichend hohen Luftschalldämmung der in schutzbedürftige Räume von Gebäuden übertragene Straßenverkehrslärm auf ein zumutbares Maß begrenzt wird.**

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind abhängig von der Zuordnung der betreffenden Fassaden zu den definierten Lärmpegelbereichen. Diese Lärmpegelbereiche sind in den Tabellen in den Anlagen 3 und 4 des beigefügten Schalltechnischen Gutachtens angegeben und in den Lageplänen in der Anlage 5 graphisch dargestellt.

Die jeweilige Anforderung an die Luftschalldämmung der Gebäudeaußenbauteile ist entsprechend den Festlegungen in DIN 4109 abhängig von der Raumnutzung, der Raumgeometrie und der Zuordnung der Außenbauteile zum jeweils maßgebenden Außenlärmpegel bzw. zu dem in derselben Norm definierten Lärmpegelbereich zu bestimmen. Daher ist die abschließende Festlegung der Anforderung an die Schalldämmung mit dem konkreten Planungsfall der einzelnen Gebäude mit Kenntnis der jeweiligen Raumsituation und Materialien abzustimmen.

Für die Bebauung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf Flurstück Nr. 642 gilt ergänzend die Auflage, dass in das Dachgeschoss auf der Ost- und Südseite keine Aufenthaltsräume integriert werden dürfen.

Dies wurde bereits per Baulast abgesichert. Zudem wurde von den Eigentümern / Bauherren unterschrieben, dass sie zukünftig keine Forderungen auf weitere Lärmschutzmaßnahmen an die Stadt Wolfach oder andere Erschließungsträger stellen.

II.6 Hochwasserschutz

Die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen teilweise wesentlich tiefer als die Kinzigwasserstände bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ 100). Die aktuelle Wasserspiegelhöhe HQ 100 liegt in diesem Bereich bei 271,66 m+NN. Das Wasser gelangt über die B 294 in diesen tieferliegenden, grabenähnlichen Geländestreifen. Die hochwassergefährdete Teilfläche liegt unterhalb der im Lageplan dargestellten Hochwasserspiegellage HQ 100. Dabei handelt es sich um einen Großteil der überbaubaren Grundstücksfläche und um die Zufahrtswege.

Aus diesem Grund werden in der Satzung Objektschutzmaßnahmen festgesetzt. Die Gebäude müssen auftriebssicher und bis zur Hochwasserspiegellage (271,66 m+NN) wasserdicht (weiße Wanne) ausgebildet werden. Die konkrete Gestaltung muss der jeweilige Objektplaner festlegen.

Im Rahmen des Baugesuchs muss der Bauherr zudem, in Abhängigkeit seiner Planung, den Retentionsverlust durch Baukörper und ggf. Geländeauftrag ermitteln. Diesen Verlust muss er an anderer Stelle durch Geländeabflachung ausgleichen.

III. Nachrichtlich übernommene Hinweise

III.1 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Merkblatt „Bebauungsplan“ – Stand: Mai 2000, Zwischenbilanz vom 14. Mai 2001

III.1.1 Grundwasser

Die Grundwasserstände bei HQ 100 können bis auf Höhe des Hochwasserspiegels (271,66 m+NN) ansteigen.

III.1.2 Wassergefährdende Stoffe

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nicht betrieben werden, wenn die Grundsatzanforderungen nach § 3 Anlagenverordnung (VAwS) nicht eingehalten werden. Die Grundsatzanforderungen stellen sich im wesentlichen wie folgt dar:

- Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können (d. h. dicht, stand sicher und hinreichend widerstandsfähig).

- Einwandige unterirdische Anlagen (Tanks/Behälter, Rohrleitungen) sind unzulässig. Ausnahme: Einwandige unterirdische Saugleitungen, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt.
- Undichtheiten aller Anlageteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder entsorgt werden.
- Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.
- Auffangräume dürfen keinen Ablauf haben.
- Sollten in Bereichen mit hohen Grundwasserständen unterirdische Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöltanks) zum Einbau vorgesehen sein, sind diese mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage zu sichern.
- Soweit in Anhängen zur VAwS Anforderungen für bestimmte Anlagen enthalten sind, haben diese Vorrang.

III.1.3 Abfallbeseitigung

Auffüllungen im Rahmen der Erschließung (Straßen) dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und Erdaushub ist möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, auf eine zugelassene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu bringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt ist auf einer zulässigen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste sind in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

III.1.4 Altlasten

Werden bei Abbruch- oder Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Hausmüll, Deponiegas, Mineralöl, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz oder das Amt für Umweltschutz, zu unterrichten. Die Abbruch- bzw. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

III.1.5 Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Dies bedeutet bei baulichen Flächeninanspruchnahmen insbesondere, dass die Flächenversiegelung bei Anstreben der optimalen baulichen Verdichtung auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

Um diesem Grundsatz zum Schutz des Bodens ausreichend Rechnung zu tragen, sind bei den geplanten Vorhaben folgende Auflagen zu beachten:

- Das bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden schonend auszubauen und - soweit eine Wiederverwertung im Rahmen der Baumaßnahme möglich ist (Massenausgleich) - auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.
- Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,00 m hohen, die von kultivierfähigem Unterbodenmaterial in max. 5,00 m hohen Mieten zu erfolgen. Die Mieten sind durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen. Bei Lagerungszeiten von mehr als drei Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z. B. Lupinen, Luzernen oder Gräsern) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.
- Abzufahrende Überschussmengen an humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterbodenmaterial sind möglichst sinnvoll an anderer Stelle wiederzuverwenden. Für eine Zwischenlagerung vor der Wiederverwertung gilt das Obengenannte.
- Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs, der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden.
Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.
- Bei der Anlage von Böschungen ist zur Erosionsminimierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch Abdeckung mit humosem Oberboden und anschließender Begrünung vorzunehmen.
- Im Rahmen eines schonenden Umgangs mit dem Boden sind durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind

durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.

- Zugangswege, PKW-Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke) zu befestigen.
- Stoffliche Bodenverunreinigungen durch Öle, Bitumenreste, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme, etc. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden und Leitungsräben etc. verwendet werden.
- Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

Hinweise:

- Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nahe wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.
- Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen.

III.2 Geotechnik

Im Plangebiet stehen Talablagerungen und Hangschutt unbekannter Mächtigkeit über Grundgebirge an. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genaueren Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, Wahl des Gründungshorizonts, Grundwasser u. dgl.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

III.3 Erdwärmesonden

Bei der Anlage von Erdwärmesonden sind Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten.

III.4 Denkmalschutz

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25, Archäologische Denkmalpflege, ist gemäß § 20 DSchG unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei Erdarbeiten in diesem Gebiet Bodenfunde zutage treten.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.



Offenburg /

Ausgefertigt:
Wolfach, den 2.7. Juli 2005

^{GmbH}
weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen
und Stadtplanung
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg



Steu

.....
Kerstin Stern, Dipl. Ing.
Freie Stadtplanerin VDA

Gottfried Moser
.....
Gottfried Moser
Bürgermeister

